

Anlage A.2 zur Begründung:



STADT SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen der Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“

Gliederung

- I. Ausgangslage und Planungsziel
- II. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls
- III. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls – tabellarische Beschreibung und Bewertung
 1. Merkmale des Vorhabens/Planstraße
 2. Standort des Vorhabens
 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen
 4. Fazit

Entwurf, März 2020

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

I. Ausgangslage und Planungsziel

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock verfolgt mit der Entwicklung des Baugebiets „Fichtenbrink-Nord“ das Planungsziel der Weiterentwicklung der Wohngebiete Helleforthstraße und Fichtenbrink für die Entwicklung von ca. 18 neuen Wohngrundstücken. Die bisher unbebaute Fläche liegt günstig im Siedlungszusammenhang. Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sind fußläufig erreichbar. Die vorliegende Fläche stellt mit Blick auf die unmittelbare Nähe zu den Wohnbaugebieten entlang der Helleforthstraße, der Straße Fichtenbrink und dem Gewerbegebiet Helleforthstraße eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsrandes und Weiterentwicklung der Wohnbebauung im Ortsteil Liemke dar. Vorbereitet werden Bauflächen für eine ortstypische Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie untergeordnet für ein Mehrfamilienhaus.

Das Plangebiet ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorgesehen. Die bislang unbebaute Fläche umfasst derzeit i. W. ackerbaulich intensiv genutzte Flächen.

Das Ziel der Stadt Schloß Holte-Stukenbrocks ist, mit der Erweiterung der Wohngebiete im Bereich Helleforthstraße, Sankt-Michael-Straße und der Straße Fichtenbrink den heutigen und dem weiter absehbaren **Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken** gerecht zu werden. Die Bebauung soll die umgebende Siedlungsstruktur aufgreifen und sich somit in die Umgebung einfügen. Eine bessere Auslastung der bestehenden Infrastruktur bzw. der in der Ortslage vorhandenen Einrichtungen sprechen ebenfalls für die vorliegende Planung. Übergeordnete Planungsziele sind die Entwicklung eines **allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO** einschließlich **Erschließungsflächen** und die Festsetzung einer **privaten Grünfläche gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB** unter angemessener Beachtung der angrenzenden bestehenden Nutzungen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“ mit einer Größe von insgesamt etwa 1,77 ha liegt am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Liemke, bietet gute Voraussetzungen für die geplante Wohnbebauung und wird als sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbereichs bewertet. Die Stadt geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Anforderungen des § 13b BauGB nach summarischer Prüfung erfüllt sind, so dass der Bebauungsplans Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“) aufgestellt wird.

II. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls

Nach §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. U. a. bei Maßnahmen der Nachverdichtung nach § 13a BauGB sowie bei Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Voraussetzungen für das Verfahren gemäß § 13b BauGB sind, dass:

- die Flächen direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird
- festgelegte Größenwerte (hier zunächst eine zulässige Grundfläche von 10.000 m²) unterschritten werden
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (§ 1(6) Nr. 7b BauGB) bestehen

- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind und
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegt.

Das Plangebiet schließt direkt an den bebauten Siedlungsbereich an und ist eindeutig abgrenzbar. Zur Schaffung von Wohnraum wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 entwickelt. Hierbei ist zu beachten, dass die Grundfläche der geplanten Entwicklung im zweiten Bauabschnitt, welche zwar nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahren ist, aber in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 48 steht, gemäß § 13a (1) Satz 2 BauGB mitzurechnen ist. Die Gesamtgröße der angestrebten Flächenentwicklung (Bauabschnitt 1+2) beträgt ca. 2,77 ha. Aufgrund der Festsetzungen einer privaten Grünfläche mit einer Größe von rund 0,6 ha, einer öffentlichen Verkehrsfläche von 0,31 ha und einer künftigen Grundfläche gemäß § 19(2) BauNVO von maximal 0,4 ha liegt die hieraus rechnerisch ermittelte Grundfläche bei etwa 7.500 m², der Schwellenwert von 10.000 m² wird unterschritten. Anhaltspunkte für eine nach Anlage 2 BauGB erforderliche UVP-Vorprüfung liegen im Ergebnis dann nicht vor.

Schutzgebiete gemäß § 1(6) Nr. 7b BauGB sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden und werden somit nicht beeinträchtigt. Zudem bestehen aufgrund der derzeitigen Nutzungen im Plangebiet und Umfeld sowie der geplanten WA-Ausweisung nachzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte bzgl. Pflichten zur Vermeidung etc. der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG.

Das Planvorhaben erfasst keine Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht. Abweichend von den bundesrechtlichen Regelungen wird allerdings nach geltendem Wortlaut des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG NRW) in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) entsprechend der Formulierung unter Nr. 5 beim „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.¹ Zur inneren Erschließung der neuen Wohngebietsflächen wird vorliegend die Errichtung einer öffentlichen Erschließungsstraße vorbereitet, insofern kann nach Landesrecht das ggf. mögliche Erfordernis einer UVP-Vorprüfung nach derzeitiger Kenntnis nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt hat sich daher entschieden, vorsorglich eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW i. V. m. § 7 UVPG (Neubauvorhaben) bezogen auf die geplante öffentliche Straße durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung wird nachfolgend in Form einer tabellarischen Beschreibung und Bewertung vorgenommen. Gemäß § 1 UVPG NRW werden der Prüfung die Kriterien der Anlage 2 UVPG NRW zugrunde gelegt. Ausgewertet werden die im Planverfahren bislang vorliegenden Informationen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

¹ Vgl. dagegen UVPG, Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“: Nr. 14.6 „Bau einer sonstigen Bundesstraße“

III. UVP-Vorprüfung – tabellarische Beschreibung und Bewertung

1. Merkmale des Vorhabens/Planstraße

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
1.1 Größe	Öffentliche Erschließungsstraße nach Bebauungsplans Nr. 48 (Städtebauliche Rahmenplanung als Vorentwurf) ca. 1.700 m ²	UVP-Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG NRW erforderlich
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Bestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerfläche, im Umfeld Fortsetzung der Ackernutzungen/Strukturen, bestehendes Wohngebiet mit Erschließungsstraßen, Grünland und Gehölzstrukturen. - äußere Erschließung vorhanden über die Helleforthstraße (Sammelstraße) mit Anbindung zum Ortskern Liemke, zum Gewerbegebiet Helleforthstraße und zum Stadtteil Schloß Holte. - umliegende Straßen hinreichend leistungsfähig - Fuß-/Radwegebeziehungen über umliegendes Straßen- und Wegenetz gegeben <p>Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innere Erschließungsstraße mit Anschluss an bestehendes Verkehrsnetz, hier Anschluss an die Helleforthstraße - Dimensionierung für Aufnahme der Verkehre eines kleinen Wohngebiets, hier Anschluss von ca. 17 Grundstücken mit Ein-/ggf. Zweifamilienhäusern und ein Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus möglich (ca. 31 Wohneinheiten) - Breite von 7,0 m ermöglicht, straßenbegleitend einzelne Bäume im Randbereich anzupflanzen. - angrenzende Strukturen gemäß Bebauungsplans Nr. 48 entwickelbar und damit Einbindung der Straße in neue Wohngebietsstrukturen - Versiegelung von max. 1.700 m² Ackerfläche 	<p>durch untergeordnete Erschließungsstraße begrenzte bauliche Nachverdichtung im Siedlungsbereich Liemke möglich</p> <p>Inanspruchnahme von Teilen einer Ackerfläche räumlich begrenzt gemäß Festsetzung im Bebauungsplan</p> <p>Auswirkungen auf Umgebung gering, Umweltrelevanz i. S. d. UVPG gering</p>
1.3 Abfallerzeugung	- Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach gesetzlich geregelten Vorgaben, keine Änderung der vorhandenen Situation	keine besondere Problematik erkennbar
1.4 Umweltverschmutzung, Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnstraßencharakter, nutzungsverträglich mit umgebenden Nutzungen - verkehrssichere Anbindung über Sammelstraße Helleforthstraße, die eine gute und zügige Anbindung Richtung Stadtteil Schloß Holte sowie Gewerbegebiet Helleforthstraße darstellt - Durchgangsverkehre, wesentliche Ziel-/Quellverkehre und/oder übermäßige Belastungen der Helleforthstraße bzw. dortiger Anlieger sind aufgrund der nicht weiterführenden Verkehrsanbindung nicht gegeben bzw. unwahrscheinlich - im Vergleich zum Bestand Änderungen der Geräuschsituation (Verkehr) zu erwarten - begrenzte Auswirkungen bei Bauarbeiten 	<p>keine besondere Problematik bzgl. Verkehrsmengen und/oder verkehrsbedingten Emissionen erkennbar</p> <p>keine Beeinträchtigungen durch Licht- oder sonstige Immissionen</p> <p>Auswirkungen auf Umgebung gering, Umweltrelevanz i. S. d. UVPG gering</p>

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
1.5 Unfallrisiko, v. a. bzgl. verwendeter Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> - kein besonderes Unfall- oder Umweltrisiko durch untergeordnete Wohngebietsstraße erkennbar - Einsatz umweltrelevanter Techniken und Stoffe bei Umsetzung nicht grundsätzlich auszuschließen, aber bei Einhaltung der jeweiligen fachgesetzlichen Standards keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten 	keine besondere Problematik erkennbar

2. Standort des Vorhabens

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkungen	Bewertung / Erheblichkeit
2.1 Bestehende Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerfläche, im Umfeld Fortsetzung der Ackernutzungen/Strukturen, weitergehend bestehendes Wohngebiet mit Erschließungsstraßen, Grünland und Gehölzstrukturen, - vergleichsweise geringe Größe - keine Erholungsfunktion auf der Fläche und auf angrenzenden Flächen 	<p>geringe Eingriffe durch bauliche Inanspruchnahme</p> <p>in geplanter Größenordnung keine erheblichen Auswirkungen</p>
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer im Umfeld nicht betroffen - Lage außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten - geringe Neuversiegelung ohne erkennbare Auswirkungen auf Grundwasserqualität/-quantität, nördlich Grundwasser bei 8 dm bis 15 dm, südlich Grundwasser bei 4 dm - 8 dm unter Flur 	keine erheblichen Auswirkungen
	<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - im nördlichen Plangebiet Gley-Podsolböden mit geringer Ertragsfähigkeit, keine schutzwürdigen Böden - im südlichen Plangebiet Gley mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit, keine schutzwürdigen Böden - Möglichkeit zur Versiegelung von max. 1.700 m² Acker, aber flächensparende Erschließung durch Anbindung an bestehende Straßen 	in geplanter Größenordnung keine erheblichen Auswirkungen
	<p>Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort im Siedlungsbereich bereits durch Wohnbebauung und Verkehrswege vorgeprägt - biologische Vielfalt bereits eingeschränkt, intensiv genutzte Ackerfläche mit umgebender Bebauung - Artenschutz: Störeinflüsse durch umliegende Nutzungen/Straßen, voraussichtlich geringe Bedeutung für spezialisierte seltene Tier-/Pflanzenarten auf der Fläche selbst, keine Vorkommen besonders besonders/streng geschützter Arten bekannt, gewisse Bedeutung für sogenannte „Allerweltsarten“ 	keine erheblichen Auswirkungen
2.3 Belastbarkeit	Keine Natura 2000-Gebiete im Bereich des Vorhabens/ im Umfeld.	keine erheblichen Auswirkungen

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkungen	Bewertung / Erheblichkeit
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Naturschutzgebiete im Bereich des Vorhabens/im Umfeld	keine erheblichen Auswirkungen
	Keine Nationalparke im Bereich des Vorhabens/im Umfeld	nicht betroffen
	Keine Landschaftsschutzgebiete im Bereich des Vorhabens	nicht betroffen
	Keine Naturdenkmäler im Bereich des Vorhabens/Umfeld	nicht betroffen
	Keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen im Bereich des Vorhabens/Umfeld	nicht betroffen
	Keine gesetzlich geschützten Biotop im Bereich des Vorhabens	nicht betroffen
	Keine Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete im Bereich des Vorhabens/Umfeld	nicht betroffen
	Kein Gebiet mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen im Bereich des Vorhabens/Umfeld	nicht betroffen
	Lage zwischen Siedlungsbereiche Helleforthstraße und Brinkeweg mit dörflichem Charakter ohne Verdichtung im Sinne eines Gebiets mit hoher Bevölkerungsdichte	nicht betroffen
	Keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften im Bereich des Vorhabens	nicht betroffen

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen	Das Vorhaben ist auf den betroffenen Bereich begrenzt und aus Umweltsicht unproblematisch. Untergeordnete Auswirkungen auf Nachbarschaft durch hinzukommende verkehrsbedingte Emissionen möglich, aber Wohnverträglichkeit wird hierdurch nicht beeinträchtigt.	keine erheblichen Auswirkungen
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der geringen Auswirkungen der Planung kann ausgeschlossen werden.	keine Auswirkungen
3.3 Schwere und Komplexität	Durch das Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen mit besonderer Schwere oder Komplexität. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht.	keine Auswirkungen
3.4 Wahrscheinlichkeit	Im Rahmen der Erschließung des Wohngebiets sind die Umsetzung der Straße und das hiermit verbundene Eintreten der geringfügigen umweltbezogenen Auswirkungen wahrscheinlich.	Keine erheblichen Auswirkungen

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die durch den Straßenbau verursachte Flächeninanspruchnahme mit den hiermit verbundenen umweltbezogenen Auswirkungen ist dauerhaft. Eine Rücknahme der Planung wäre nur bei Nichtumsetzung des Wohngebiets zu erwarten, was angesichts der bestehenden Nachfrage nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte, überschaubare Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten.	keine erheblichen Auswirkungen
---	--	-----------------------------------

4. Fazit

Die mit der geplanten Wohngebietsentwicklung einhergehende Planung/Umsetzung einer das Gebiet erschließenden untergeordneten öffentlichen Straße führt nach dem bisherigen Kenntnisstand zu **keinen erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG und/oder des UVPG NRW**. Aus allgemeiner Umweltsicht wird kein besonderes Erfordernis für Umplanungen gesehen. Der Straßenbau bedingt die Inanspruchnahme von knapp 1.700 m² Ackerfläche, um die überwiegenden Flächen des künftigen kleinen Wohngebiets an die bestehenden Verkehrswege anzubinden. Eine besondere Problematik bzgl. neuer Verkehre wird nicht erwartet. Es ist bei der insgesamt untergeordneten Größenordnung des Vorhabens auch nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf Belange von Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft zu rechnen.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen des Straßenprojekts am bestehenden Standort unter Umweltgesichtspunkten als geringfügig und vertretbar bewertet. Verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht gesehen. Im Ergebnis besteht nach UVPG und/oder UVPG NRW **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Schloß Holte-Stukenbrock, im März 2020